

Wer darf die Tätigkeit des Bildeinrahmers gewerblich ausüben?

Bildeinrahmung gilt als handwerkliche Tätigkeit, deren gewerbliche Ausübung durch die Handwerksordnung geregelt ist, jedenfalls in Deutschland. Danach gehört das Rahmen von Bildern in das Tätigkeitsfeld der Glaser, Buchbinder und Vergolder, denn den „Bildeinrahmer“ als eigenständigen Ausbildungsberuf gibt es nicht.

Wer als Buchbinder, Glaser oder Vergolder in der Bildeinrahmung tätig werden will, muß mit seinem Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen sein. Voraussetzung dafür ist im allgemeinen die Ablegung der Meisterprüfung in einem dieser drei Handwerke. Als Ersatz für den Meisterbrief wird eine Ausnahmegewilligung (nach § 8 Handwerksordnung in der Fassung vom 20. 12. 1993 BGBl. I S. 2256) als Voraussetzung für die Ausübung des Handwerks der Glaser, der Buchbinder oder der Vergolder anerkannt. Ausnahmegewilligungen erteilen die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, allerdings nur in Ausnahmefällen.

Wer einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung stellt, muß seine handwerkliche Qualifikation nachweisen und darüber hinaus, daß es sich bei ihm um einen Ausnahmefall handelt. Dieser gilt nur dann als gegeben, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. „Es müssen somit in der Person des Antragsstellers besondere Gründe vorliegen“, heißt es in einem Informationsblatt des Regierungspräsidiums Darmstadt, „welche so schwerwiegend



Brigitte Zander, „Park“, Öl auf Leinwand, 1998, in einem Vergolderrahmen (Innenprofil vergoldet, Platte grau gefaßt)

sind, daß er im Gegensatz zu einer weitaus überwiegenden Mehrzahl aller selbständigen Handwerker die Ablegung der Meisterprüfung nicht zugemutet werden kann. Sollten jedoch Zweifel an der für die selbständige Handwerksausübung notwendigen Qualifikation (hierzu gehören meisterliche praktische, fachtheoretische und kaufmännische Fertigkeiten und Kenntnisse) bestehen, so kann auch die Ablegung einer Sachkundeprüfung hierzu vom Regierungspräsidenten gefordert werden. Bei der Bewertung der beruflichen Qualifikation sind die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.“

Strenge Regelungen

In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß Handwerksgehilfen, die ein Lebensalter von fünfzig Jahren noch nicht überschritten haben, die Ablegung der Meisterprüfung zugemutet wird, es sei denn, es sprächen

gewichtige Gründe dagegen, die von Fall zu Fall streng geprüft werden. Wer eine Ausnahmegewilligung erlangen will, wendet sich entweder an die zuständige Handwerkskammer oder den Regierungspräsidenten (des Bezirks, zu dem sein Wohnort gehört). Hier erhält er ein Antragsformular, in das er seine persönlichen Daten einträgt (Personalangaben, bisheriger beruflicher Werdegang, Begründung des Ausnahmefalls, Qualifikation, Verschiedenes). Die Zeit für die Bearbeitung des Antrags verkürzt sich, wenn man ihn direkt bei der zuständigen Handwerkskammer einreicht, denn diese muß zu dem Antrag zwingend gehört werden, bevor das Regierungspräsidium seine

Entscheidung trifft. Eine Ausnahmegewilligung wird entweder mit zeitlicher Befristung oder unbefristet erteilt. Im Falle von jüngeren Antragstellern ist die Erteilung meist befristet und mit der Auflage verbunden, die Meisterprüfung innerhalb einer angemessenen Zeit nachzuholen. Bei älteren Personen (etwa ab dem 50. Lebensjahr) gilt sie meist auf Lebenszeit und kann dann auch nicht mehr entzogen werden, weil dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wäre.

Wer weder über einen Meisterbrief noch über eine Ausnahmegewilligung verfügt, muß dennoch nicht darauf verzichten, sich als Bildeinrahmer selbständig zu machen. Er hat nämlich die Möglichkeit, einen Meister

bzw. den Inhaber einer Ausnahmebewilligung in seinem Betrieb anzustellen, der dann nachweislich als Betriebsleiter fungiert. Wer überwiegend mit gerahmten Bildern handelt und nur zu einem geringeren Umfang Bilder (Anhaltspunkt: ca. 25 Prozent des erzielten Umsatzes) in der eigenen Werkstatt rahmt, dessen Tätigkeit fällt nicht unter die Bestimmungen der Handwerksordnung. Für ihn ist nicht die Handwerkskammer, sondern die Industrie- und Handelskammer zuständig.

Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet (§ 1 HWO). Die Eintragung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch die zuständige Handwerkskammer. Als Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle stellt die Handwerkskammer die Handwerkskarte aus. Verstöße gegen § 1 der Handwerksordnung werden als Ordnungswidrigkeiten (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 HWO) geahndet, mit Geldbußen bis zu 20 000 DM.

Der Titel „Geprüfter Bildeinrahmer“, vom Buchbinder-Colleg in Stuttgart nach Absolvierung eines sechsteiligen Lehrgangs und nach Ablegung einer Prüfung verliehen, berechtigt nicht dazu, sich als Bildeinrahmer selbständig zu machen, wie oft irrtümlich angenommen.

In keinem anderen Land der EU ist die gewerbliche Tätigkeit des Bildeinrahmers so streng geregelt wie in Deutschland. Sie ist dort nicht an einen Befähigungsnachweis von der Art des deutschen Meisterbriefs gebunden. Wer aus dem europäischen Ausland in Deutschland ansässig werden will, um sich hier mit einer eigenen Werkstatt für Bildeinrahmung niederzulassen, für den gelten das Recht seines Heimatlandes, nicht das der Bundesrepublik Deutschland. Umgekehrt können sich deutsche Bildeinrahmer anderswo in Europa betätigen, ohne daß dann für sie die Bestimmungen der deutschen Handwerksordnung gelten würden. *Horst Weidmann*